



**Benutzungs- und Gebührenordnung**  
**für die leichtathletischen Anlagen,**  
**den Rasensportplatz und den weiteren Sportplatz**  
**in der Sport- und Freizeitanlage Rietenlau**

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 12. März 1996 für die Benutzung der leichtathletischen Anlagen, des Rasensportplatzes und des weiteren Sportplatzes in der "Sport- und Freizeitanlage Rietenlau" folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt

1. für die leichtathletischen Anlagen in der "Sport- und Freizeitanlage Rietenlau", bestehend aus Weitsprung-, Hochsprung-, Kugelstoß- und Speerwurfanlage, einer 6 x 110 m - Laufbahn und einer 400 m - Rundumlaufbahn mit 4 Bahnen sowie für die dazugehörigen Gerätschaften, nachfolgend leichtathletische Anlagen genannt,
2. für den Rasensportplatz in der "Sport- und Freizeitanlage Rietenlau", nachfolgenden Rasenplatz genannt und
3. für den weiteren Sportplatz in der "Sport- und Freizeitanlage Rietenlau", nachfolgend weiterer Sportplatz genannt.

**§ 2**  
**Zweckbestimmung**

1. Das Grundstück der leichtathletischen Anlagen, der Rasenplatz und der weitere Sportplatz sind Eigentum der Gemeinde Hülben, nachfolgend Gemeinde genannt.
2. Die leichtathletischen Anlagen dienen vorwiegend dem Turn- und Sportunterricht der Grund- und Hauptschule Hülben, dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen sowie der Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen im Rahmen nachstehender Regelungen.
3. Der Rasenplatz dient vorwiegend dem Spielbetrieb und sportlichen Veranstaltungen des Sportvereins Hülben e.V., nachfolgend Sportverein genannt. In begründeten Ausnahmefällen kann er vom Sportverein auch für den Trainingsbetrieb genutzt werden. Daneben kann der Rasenplatz von der Grund- und Hauptschule Hülben nach vorheriger Absprache mit dem Sportverein benutzt werden für den Turn- und Sportunterricht. Dasselbe Recht steht der Gemeinde sowie von der Gemeinde benannten Dritten zu. Der CVJM Hülben e.V., nachfolgend CVJM genannt, ist berechtigt, den Rasenplatz unentgeltlich zu benutzen, wenn der Sportplatz Etzenberg nicht bespielbar ist sowie für überörtliche Eichenkreuzsportfeste, jeweils nach rechtzeitiger vorheriger Terminabstimmung mit dem Sportverein Hülben.

4. Der weitere Sportplatz dient vorwiegend dem Trainingsbetrieb und den sportlichen Veranstaltungen des Sportvereins.  
Daneben kann er von der Grund- und Hauptschule Hülben nach vorheriger Absprache mit dem Sportverein benutzt werden für Turn- und Sportunterricht.  
Dasselbe Recht steht der Gemeinde sowie von der Gemeinde benannten Dritten zu.
5. Die leichtathletischen Anlagen, der Rasenplatz und der weitere Sportplatz werden Privatpersonen sowie auswärtigen Benutzern grundsätzlich nicht zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Hülben.

### **§ 3 Verwaltung, Aufsicht und Pflege**

1. Die zu den leichtathletischen Anlagen gehörenden Gerätschaften (Hürden, Speere usw.) sind Eigentum der Gemeinde Hülben und des Sportvereins.
2. Die leichtathletischen Anlagen, der Rasenplatz und der weitere Sportplatz werden in enger Zusammenarbeit mit dem Sportverein von der Gemeinde verwaltet.
3. Die Gerätschaften werden vom Sportverein verwaltet. Die Aufsicht und Pflege obliegt dem Sportverein.
4. Die Pflege und die laufende Beaufsichtigung der leichtathletischen Anlagen obliegt der Gemeinde.

### **§ 4 Überlassung der Anlagen**

1. Die Benutzung der leichtathletischen Anlagen bedarf mit Ausnahme des Schulsports der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
2. Die Benutzung des Rasenplatzes und des weiteren Sportplatzes bedarf mit Ausnahme des Trainingsbetriebs und der regelmäßigen sportlichen Veranstaltungen des Sportvereins sowie des Schulsports der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
3. Mit der Erteilung der Genehmigung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
4. Anträge auf Genehmigung nach Ziffern 1 und 2 sind mindestens 1 Monat vorher schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.
5. Die leichtathletischen Anlagen bzw. der Rasenplatz und der weitere Sportplatz dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.  
Die Gemeinde kann in der Genehmigung zusätzliche, über diese Benutzungsordnung hinausgehende Vereinbarungen treffen und von den allgemeinen Bestimmungen abweichen.
6. Für die Benutzung der leichtathletischen Anlagen durch die örtlichen Vereine und Organisationen für deren Übungsbetrieb wird von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der örtlichen Vereine und Organisationen ein Belegungsplan aufgestellt. Dieser Belegungsplan gilt als schriftliche Genehmigung.  
Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten.  
Für diesen Übungsbetrieb wird ein Benutzungsbuch geführt.
7. Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Meisterschaften und ähnliche Veranstaltungen gehen sonstigen Veranstaltungen vor, falls Hülbener Vereine oder Organisationen daran teilnehmen.
8. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.

9. Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
10. Während der Ferien können die leichtathletischen Anlagen, der Rasenplatz und der weitere Sportplatz benutzt werden.
11. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der leichtathletischen Anlagen, des Rasenplatzes und des weiteren Sportplatzes und auf die Einhaltung des Belegungsplans besteht nicht.

## **§ 5 Benutzung**

1. Die leichtathletischen Anlagen, der Rasenplatz und der weitere Sportplatz gelten von der Gemeinde jeweils als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich geltend macht.
2. Die leichtathletischen Anlagen, der Rasenplatz und der weitere Sportplatz dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur deren Zweck entsprechend benutzt werden. Sämtliche Nutzungen, durch die Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen.  
Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.  
Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
3. Die Benutzung der leichtathletischen Anlagen, des Rasenplatzes und des weiteren Sportplatzes ist auch mit Genehmigung nur dann gestattet, wenn nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum Benutzungszeitpunkt keine Gefahr der Beschädigung oder außerordentlichen Abnutzung besteht.
4. Bei jeder Benutzung ist der Gemeinde vom Benutzer ein für die Veranstaltung Verantwortlicher zu benennen.

## **§ 6 Widerruf der Genehmigung / Rücknahme des Benutzungsantrags**

1. Die Genehmigung zur Benutzung der leichtathletischen Anlagen, des Rasenplatzes oder des weiteren Sportplatzes kann widerrufen und die sofortige Räumung gefordert werden, wenn
  - a) die Benutzung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist oder
  - b) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird oder
  - c) besonders ergangene Anordnungen nicht beachtet werden oder
  - d) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Genehmigung nicht erteilt worden wäre oder
  - e) die leichtathletischen Anlagen, der Rasenplatz oder der weitere Sportplatz nicht für den genehmigten Zweck benutzt werden oder
  - f) die leichtathletischen Anlagen, der Rasenplatz oder der weitere Sportplatz aus zwingenden Gründen anderweitig benötigt werden oder
  - g) die Benutzungsgebühr und / oder Kautions nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist.
2. Wegen der Zurücknahme einer Genehmigung kann der Benutzer keine Schadensersatzansprüche an die Gemeinde stellen.
3. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Anlagen zeitlich befristet oder dauernd untersagen.
4. Der Veranstalter kann den Antrag auf Benutzung nur aus wichtigen Gründen zurückziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Benutzung durch höhere Gewalt nicht möglich ist oder er es nicht selbst zu vertreten hat, daß er die Anlagen nicht benutzen kann.

## **§ 7**

## **Mitbenutzung des Sportheims / der sanitären Anlagen der Rietenlauhalle**

1. Bei überörtlichen Sportveranstaltungen auf den leichtathletischen Anlagen, dem Rasenplatz oder dem weiteren Sportplatz, wie z.B. bei Wettkämpfen, werden dem Benutzer zum Umkleiden und Duschen die sanitären Anlagen der Rietenlauhalle zur Verfügung gestellt. Hierfür hat die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Rietenlauhalle Gültigkeit.
2. Für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen sowie für Sportveranstaltungen des Sportvereins stehen die sanitären Anlagen der Rietenlauhalle nicht zur Verfügung.
3. Der Sportverein kann nach seinem Ermessen zum Umkleiden und Duschen die sanitären Anlagen des Sportheims zur Verfügung stellen. Hierfür kann er ein angemessenes Entgelt verlangen.

### **§ 8**

#### **Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Die leichtathletischen Anlagen, der Rasenplatz und der weitere Sportplatz sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Änderungen an den leichtathletischen Anlagen, dem Rasenplatz oder dem weiteren Sportplatz wie z.B. die Errichtung von Verschlägen, Sperrungen, Aufgrabungen usw. bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.
3. Werbung und Warenverkauf bei Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
4. Fundsachen sind auf dem Rathaus Hülben abzugeben.
5. Nicht mitgebracht werden dürfen als Wurfgeschosse verwendbare Sachen, Waffen aller Art, Flaschen, Dosen, Feuerwerkskörper, Transparente, alkoholische Getränke und Tiere.
6. Betrunkene, unter Drogen stehende oder vermummte Personen haben keinen Zutritt.
7. Abfälle hat der Benutzer nach Beendigung der Benutzung in eigener Verantwortung und auf seine Kosten zu entsorgen.
8. Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzergruppe ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, daß diese Benutzungsordnung beachtet und eingehalten wird.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bedarf entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung der leichtathletischen Anlagen, des Rasenplatzes oder des weiteren Sportplatzes auf seine Kosten für ausreichenden Sanitätsdienst und Ordnungsdienst zu sorgen. Dieses Personal muß deutlich erkennbar sein.
10. Der Veranstalter hat für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- oder ordnungsrechtlichen Vorkehrungen zu sorgen.

### **§ 9**

#### **Ordnungsvorschriften für den Übungsbetrieb**

1. Beim Übungsbetrieb muß ein verantwortlicher Leiter (Übungsleiter) anwesend sein. Diesem obliegt bei Benutzung der leichtathletischen Anlagen das Öffnen und Schließen der Toranlage und der Geräteschränke der leichtathletischen Anlagen. Sofern ihm keine Schlüssel auf Dauer überlassen worden sind, hat er diese bei der Gemeinde abzuholen und dort nach Beendigung des Übungsbetriebs, in der Regel am darauffolgenden Tag, wieder abzuliefern. Er ist weiter dafür verantwortlich, daß nach der Benutzung alle Gerätschaften ordnungsgemäß aufgeräumt sind.

2. Der Übungsleiter hat für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Benutzung sämtlicher Gerätschaften Sorge zu tragen. Etwaige Mängel sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Übungsleiter ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich dafür daß, diese Benutzungsordnung eingehalten wird. Ihm obliegen die Eintragungen in das Benutzungsbuch.
4. Der Übungsleiter hat außerdem für Ordnung in den Sanitärräumen des Sporthauses zu sorgen, falls diese gemäß § 7 Abs. 3 benutzt werden.

## **§ 10 Haftung**

1. Die Gemeinde überlässt die leichtathletischen Anlagen, den Rasenplatz und den weiteren Sportplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers.  
Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen und Gerätschaften jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Gerätschaften und beschädigte Teile der Anlagen nicht benutzt werden.  
Mängel sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen und Gerätschaften sowie der Parkplätze und Zugänge stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen leichtathletischen Anlagen, dem Rasenplatz, dem weiteren Sportplatz, den Parkplätzen und den Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.
5. Die Gemeinde kann vom Benutzer bei Einzelveranstaltungen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder eine angemessene Kautions verlangen.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.
7. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken oder anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen. Sie haftet ferner nicht für liegengeliebene oder abhandengekommene Sachen sowie für Beschädigungen an diesen Sachen. Dies gilt einschließlich der Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege.

## **§ 11 Zutritt von gemeindlichen Bediensteten**

Den Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu den leichtathletischen Anlagen, zum Rasenplatz und zum weiteren Sportplatz unentgeltlich zu gestatten, sofern sie in Ausübung ihres Dienstes erscheinen.

## **§ 12 Außenanlagen**

1. Die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.  
Den Benutzern stehen Parkplätze auf dem ausgewiesenen Parkplatz zur Verfügung.

Die Zufahrten, Notausgänge sowie Feuerwehr- und Sanitätszufahrten dürfen nicht mit Fahrzeugen versperrt werden.

2. Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
3. Das Parken auf den Grünanlagen und Fußwegen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge sind außerhalb der leichtathletischen Anlagen, des Rasenplatzes und des weiteren Sportplatzes auf dem Parkplatz abzustellen und dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt oder an den Zaun angelehnt werden.

### **§ 13 Benutzungsgebühr**

1. Die leichtathletischen Anlagen werden den örtlichen Vereinen und Organisationen auf Antrag im Rahmen der Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde zur Benutzung für den Übungsbetrieb zur Verfügung gestellt.
2. Für sonstige Veranstaltungen gilt die als Anlage 1 beiliegende Gebührenordnung.

### **§ 14 Ausnahmen**

In Sonderfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zulassen.

### **§ 15 Sonstiges**

Der Vertrag zwischen der Gemeinde Hülben, dem Sportverein Hülben e.V. und dem CVJM Hülben e.V. vom 11. Mai 1995 bleibt von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung unberührt bzw. ergänzt sie.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Hülben, den 13. März 1996  
gez.  
Notter  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung**

### **I. Leichtathletische Anlagen, Einzelveranstaltungen**

---

1. Für die Benutzung der leichtathletischen Anlagen für Einzelveranstaltungen wird pro Tag folgende Gebühr erhoben: 200,00 DM
2. Für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume und WC-Anlagen in der Rietenlauhalle wird folgende Gebühr erhoben: 80,00 DM

3. Für reine Jugendveranstaltungen werden die Benutzungsgebühren nach Ziffern 1 und 2 auf jeweils 50 % festgesetzt.
4. Bei auswärtigen Benutzern werden die Benutzungsgebühren nach Ziffern 1 und 2 um jeweils 50 % erhöht.

## II. Leichtathletische Anlagen, Übungsbetrieb

---

Für den im Belegungsplan festgelegten Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen werden folgende Beträge im Rahmen des Gemeindehaushalts verrechnet bzw. mit den Vereinen im Rahmen der Vereinsförderung angerechnet:

je Stunde (60 min.) 30,00 DM

## III. Veranstaltungen auf dem Rasenplatz

---

1. Beim Übungsbetrieb und allen sonstigen sportlichen Veranstaltungen des Sportvereins Hülben e.V. werden keine Gebühren erhoben.
2. Bei sportlichen Einzelveranstaltungen anderer Benutzer werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für die Benutzung des Rasenplatzes für Einzelveranstaltungen pro Tag: 200,00 DM
  - b) Für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume und WC-Anlagen in der Rietenlauhalle pro Tag: 80,00 DM
3. Für reine Jugendveranstaltungen werden die Benutzungsgebühren nach Ziffer 2 auf jeweils 50 % festgesetzt.
4. Bei auswärtigen Benutzern werden die Benutzungsgebühren nach Ziffer 2 um jeweils 50 % erhöht.

## IV. Veranstaltungen auf dem weiteren Sportplatz

---

1. Beim Übungsbetrieb und allen sonstigen sportlichen Veranstaltungen des Sportvereins Hülben e.V. werden keine Gebühren erhoben.
2. Bei sportlichen Einzelveranstaltungen anderer Benutzer werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für die Benutzung des weiteren Sportplatzes für Einzelveranstaltungen pro Tag: 100,00 DM

b) Für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume und WC-Anlagen in der Rietenlauhalle pro Tag:

80,00 DM

3. Für reine Jugendveranstaltungen werden die Benutzungsgebühren nach Ziffer 2 auf jeweils 50 % festgesetzt.
4. Bei auswärtigen Benutzern werden die Benutzungsgebühren nach Ziffer 2 um jeweils 50 % erhöht.

#### V. Kostenersätze

---

Die Beseitigung von Unrat durch die Gemeinde wird nach Zeitaufwand und eingesetzter Personen nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen der Gemeinde dem Benutzer in Rechnung gestellt.

#### VI. Sonstiges

---

Für eine Veranstaltung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Ermäßigung der Gebühr nach folgender Staffelung gewährt:

eine Veranstaltung an 3 Tagen	= 20 % Ermäßigung
eine Veranstaltung an 4 - 6 Tagen	= 30 % Ermäßigung
eine Veranstaltung an 7 und mehr Tagen	= 40 % Ermäßigung

der gesamten anzurechnenden Gebühr.

Ausgefertigt:  
Hülben, den 13. März 1996  
Notter  
Bürgermeister